

Informationen für Mitglieder

Wien, im Oktober 2024

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Unfall oder Herzinfarkt - wenn beides zusammenfällt

Ein Ombudsmann einer Fachgruppe wandte sich mit folgender Fragestellung an die RSS:

Ein Versicherungsnehmer erlitt beim Radfahren einen Herzinfarkt, stürzte und verstarb. Im Totenschein ist Herzinfarkt als Todesursache angeführt, der Unfallversicherer verweigert nun die Auszahlung der Todesfalleistung aus der Unfallversicherung mit der Begründung, der Tod sei keine Unfallfolge gewesen. Die Versicherungsmaklerin argumentiere nun, es lasse sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob sich der Herzinfarkt vor oder nach dem Sturz ereignet habe.

Die RSS gab dazu folgende Rechtsmeinung ab:

Ein Herzinfarkt gilt grundsätzlich nicht als Unfall. Stürzt jemand infolge eines Herzinfarktes, sind aber die Folgen des Sturzes versichert (Art. 6.2.), nicht aber der Tod durch den Herzinfarkt selbst. Wenn nun im Totenschein „Herzinfarkt“ als Todesursache angegeben ist, würde das prima vista nicht für einen Unfall iSd AUVB sprechen. Andererseits ist der Herzinfarkt als Folge eines Unfalles wiederum mitversichert - der diesbezügliche Ausschluss ist in zur Argumentation angeführten Entscheidung 7 Ob 113/19x als gröblich benachteiligend gekippt worden, weshalb er sich in dieser Version der AUVB auch nicht mehr findet.

Letztlich wäre aber mit der vorliegenden Bedingungslage der VN bzw. die Bezugsberechtigte beweispflichtig, dass ein Versicherungsfall iSd der Bedingungen vorgelegen hat, dh. es müsste aktiv der Beweis geführt werden, dass entweder der Herzinfarkt zwar der Auslöser war (wie auch in der Schadenmeldung angeführt!), aber die dadurch ausgelösten Verletzungen letal waren (entgegen dem Totenschein) oder dass der Herzinfarkt eben eine Folge des Unfalls war (konträr zur Schadenmeldung).

Rückfragen:

*Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien
Tel: +43 5 90900 5085
rss@wko.at*